

b) muß der Wille der Stipendienggeber und Stifter in Betreff des Stipendienbetrages, des Ortes und der Zeit der Celebrirung der Messen genau erfüllt werden; c) muß die erfolgte Celebrirung der aufgetragenen Messen erwiesen sein. Der Grund ist einleuchtend; denn was an und für sich nicht unerlaubt ist, wird durch die Erfüllung dieser Weisung auch in Betreff aller Umstände, die dabei in Betracht kommen, sittlich zulässig und erlaubt.

Domkapitular Dr. Ernst Müller in Wien.

IV. (Fälschung eines Documentes.) Amyntas hatte den Bertrand um ein Darlehen von 1000 fl. angegangen, und es auch gegen Schuldschein, fünfpercentige Zinsen, und das Versprechen, nach zwei Jahren den entlehnten Betrag zurückzuzahlen, erhalten. Nach Ablauf des bestimmten Termines wollte sich Amyntas zu Bertrand begeben, um sein Wort einzulösen. Auf halbem Wege begegneten sich Gläubiger und Schuldner, letzterer übergab die 1000 fl., und ersterer stellte inzwischen eine Empfangsbestätigung aus, versichernd, daß er bei seiner Nachhausekunft sogleich den Schuldschein an Amyntas schicken werde, was aber im Drange der Geschäfte aus Vergeßlichkeit unterblieb. Nach Kurzem starb plötzlich Bertrand, und sein Sohn Konstantin fand bei der Sichtung der väterlichen Papiere den auf Amyntas lautenden Schuldschein, dem er das Schriftstück auch mit dem Bedeuten präsentirte, die geborgten 1000 fl. zu erlegen. Natürlich behauptete Amyntas, daß er die fragliche Summe bereits gezahlt, und dafür auch von Bertrand einen Empfangschein in den Händen habe. „Gut“ versetzte Constantin, „diesen wollen Sie mir vorlegen und Alles ist in Ordnung.“ Amyntas fand jedoch zu seinem Schrecken das ihn aus der Verlegenheit rettende Document nicht. Was that er? Er suchte sich eine Handschrift von Bertrand zu verschaffen, und ersuchte den Dichter, welcher sich auf die Nachahmung von Schriftzügen vortrefflich verstand, darnach einen Empfangschein anzufertigen.

Dieses unterschobene Document folgte nun Amynthas dem Constantin aus, welcher sich damit zufrieden gab. Hintendrein fühlte sich aber Amynthas wegen dieser Fälschung im Gewissen beunruhigt, und klagte sich darüber in der Beicht an. Frage, wie der Beichtvater den Fall zu beurtheilen habe. Offenbar kommen hier zwei Pflichttitel in Betracht: die Wahrheit und Gerechtigkeit. Daß Amynthas gegen die Wahrheit sich versündigt, ist außer allem Zweifel. Er hat sich eben der Fälschung einer Beweisschrift schuldig gemacht, was vor Gott und der Welt nicht erlaubt ist, und nie erlaubt sein kann. Gegen die Gerechtigkeit jedoch, welche Jedem das Seinige geben und lassen heißt, liegt von Seite des Amynthas kein Vergehen vor, und kann er somit zur Restitution nicht verhalten werden; denn er hat weder Jemandem einen Schaden zugefügt, noch aus fremdem Gute sich bereichert. *Qui scripturam, chirographum aut apocham supponit vel adulterat ad supplendos actos perditos vel ad jus certum prosequendum nullatenus peccat contra justitiam commutativam et proinde ad nullam restitutionem tenetur*, (Gury compend. Theolog. mor. de testibus quaest. II.) Es handelt sich hier nach diesem Grundsatz nicht um irgend ein gewisses Recht, das man sich erst zu eignen will, sondern um ein Recht, welches außer allem Zweifel steht. Auch wird solchermaßen Niemand instruiert, wie man sein unbestreitbares Recht auf illegale Weise sich wahren könne oder solle, sondern der Beichtvater spricht sich nur darüber aus, was zu geschehen habe, nachdem die ungesetzliche Wahrung des klaren Rechtes bereits eine vollendete Thatfache geworden, nämlich, daß die Fälschung zu bereuen sei, und weiter in vorkommenden Fällen nicht mehr verübt werden dürfe. Im Uebrigen könne der Pönitent ruhig sein. Wohl haben die Jesuitenfresser in Baiern vor einigen Jahren wegen des Grundsatzes, nach welchem im vorliegenden Casus entschieden wurde, wie überhaupt über die Jesuitenmoral viel Lärm gemacht; doch der tüchtige Jochem in Freising hat ihnen auch tüchtig heimgeleuchtet.

Anton Erdinger, Seminar-Direktor in St. Pölten.